

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 21.

(Ausgegeben den 14. November 1855.)

50. Verordnung,

die Einführung einer kirchlichen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen betreffend.

(Publizirt in Nr. 128 des Amts- und Verordnungsblatts).

Nachdem mit unserm Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherren höchster Genehmigung die Einführung einer alljährlichen an dem je letzten Sonntage des Kirchenjahres zu begehenden Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen, wie solche in den Landeskirchen sämtlicher Nachbarstaaten bereits in Zügen begangen zu werden pflegt, beschloffen worden, so wird solches hiermit zur Kenntniß der hiesig-landeskirchlichen Gemeinden gebracht und in Beziehung darauf Folgendes verordnet:

- 1) Die Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen ist vom letzten Trinitatissonntag dieses Jahres zum ersten Male und weiter alljährlich an dem genannten letzten Sonntage des Kirchenjahres zu begehen.
- 2) Der Tag der Feier ist als Festtag nach Art des Fasttags zu heiligen und es sind an dem ihm vorausgehenden Sonnabend Längst, Konzerte, Schauspiele und andere geräuschvolle Vergnügungen, sowohl an öffentlichen Orten als auch in Privatgesellschaften nicht gestattet.
- 3) Die bisher am letzten Trinitatissonntage begangenen Kirchweihfeste sind in den betreffenden Kirchspielen auf den vorletzten Trinitatis-Sonntage zurück zu verlegen.

Wegen der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes wird den Pfarrämtern noch besondere Anweisung zu gehen.

Genève, den 18. October 1855.

Fürstl. Neuchâtel-Maurisches Consistorium das.

D r o.

H. v. Gubern-Gesamtschef.